

# **Tierseuchenallgemeinverfügung zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen vom 04.04.2023**

Nach Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest (ASP) bei Wildschweinen im Nachbarlandkreis Ludwigslust-Parchim wurden angrenzend auch Restriktionszonen im Landkreis Prignitz festgelegt. Nördlich der A 24 wurden nach dem ersten Nachweis eines infizierten Wildschweins keine weiteren Befunde festgestellt. Nach Vorliegen aller Voraussetzungen wird deshalb als erster Schritt das **Kerngebiet im Landkreis Prignitz aufgehoben und als sogenannte Weiße Zone weitergeführt**. Die wildschweinsicheren Schutzzäune werden bis zur endgültigen Aufhebung der Restriktionszonen zur Verhinderung der Einwanderung von Wildschweinen und zum Schutz bei einem eventuellen erneuten Auftreten der ASP in diesem Bereich funktionstüchtig gehalten.

Die bisher geltenden Tierseuchenallgemeinverfügungen werden aufgehoben und durch die folgende Verfügung ersetzt:

## **I. Festlegung der Restriktionsgebiete**

### **1 Sperrzone II (gefährdetes Gebiet, bestehend aus Weißer Zone und übrigen gefährdeten Gebiet)**

Sperrzone II umfasst folgende Gemarkungen:

im Amt Meyenburg

- in der Gemeinde Marienfließ die Ortsteile Jännersdorf, Krependorf und Stepenitz,

im Amt Putlitz-Berge

- in der Gemeinde Putlitz die Stadt Putlitz und die Ortsteile Porep, Nettelbeck, Lütkenhof, Sagast mit dem Gemeindeteil Neu Sagast sowie der Ortsteil Telschow-Weitgendorf mit den Gemeindeteilen Telschow und Weitgendorf,
- in der Gemeinde Pirow die Ortsteile Hülsebeck, Burow, Pirow, Bresch und Mollnitz
- die Gemeinde Berge mit den Ortsteilen Kleeste, Grenzheim und Neuhausen

in der Gemeinde Karstädt

- der Ortsteil Kribbe mit den Gemeindeteilen Neuhof, Kribbe und Wittmoor
- östlich der Bahnstrecke Berlin-Spandau – Hamburg-Altona mit der Streckennummer 6100 der Ortsteil Reckenzin mit dem Gemeindeteil Streesow, der Ortsteil Groß Warnow mit dem Gemeindeteil Klein Warnow und der Ortsteil Dallmin

### **2 „Weiße Zone“ innerhalb der Sperrzone II**

Die „Weiße Zone“ innerhalb der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) beginnt an der Landesgrenze zu Mecklenburg-Vorpommern und wird begrenzt durch den südlichen Verlauf des ASP-Schutzzäunes.

Die Begrenzung der „Weißen Zone“ auf dem Gebiet des Landkreises Prignitz ist in der Anlage zu dieser Tierseuchenallgemeinverfügung durch eine blaue Linie sichtbar gemacht. Auf der Internetseite des Landkreises Prignitz ist die „Weiße Zone“ über eine interaktive Karte detailliert einsehbar.

### **3 Sperrzone I (Pufferzone)**

Die Sperrzone I (Pufferzone) umfasst folgende Gemarkungen:

in der Gemeinde Groß Pankow

- der Ortsteil Baek mit dem Gemeindeteil Strigleben,
- der Ortsteil Tacken,
- im Ortsteil Tangendorf-Hohenvier die Gemeindeteile Tangendorf und Hohenvier,
- im Ortsteil Gulow-Steinberg die Gemeindeteile Gulow und Steinberg

im Amt Putlitz-Berge

- in der Gemeinde Gülitz-Reetz die Ortsteile Reetz, Gülitz und Wüsten Vahrnow,
- in der Gemeinde Putlitz die Ortsteile Lockstädt, Laaske und Mansfeld,
- in der Gemeinde Triglitz die Ortsteile Triglitz mit dem Gemeindeteil Klein Triglitz, Mertensdorf, Silmersdorf mit dem Gemeindeteil Neu Silmersdorf,

in der Gemeinde Karstädt

- der Ortsteil Garlin mit den Gemeindeteilen Dargardt und Bootz,
- der Ortsteil Blüten mit den Gemeindeteilen Strehlen, Klockow und Waterloo,
- der Ortsteil Karstädt mit den Gemeindeteilen Postlin und Stavenow,
- der Ortsteil Premslin mit den Gemeindeteilen Glövzin und Neu Premslin
- westlich der Bahnstrecke Berlin-Spandau – Hamburg-Altona mit der Streckennummer 6100 der Ortsteil Reckenzin mit dem Gemeindeteil Streesow, der Ortsteil Groß Warnow mit dem Gemeindeteil Klein Warnow und der Ortsteil Dallmin,

-

im Amt Meyenburg

- in der Gemeinde Meyenburg die Stadt Meyenburg und der Ortsteil Schmolde,
- in der Gemeinde Kümmernitztal die Ortsteile Preddöhl, Buckow und Grabow,
- in der Gemeinde Marienfließ der Ortsteil Frehne,
- in der Gemeinde Gerdshagen der Ortsteil Gerdshagen

in der Stadt Pritzwalk

- der Ortsteil Steffenshagen

in der Stadt Perleberg

- der Ortsteil Schönfeld

Die Karte aller ASP-Restriktionsgebiete im Landkreis Prignitz ist als Anlage 1 beigefügt und Bestandteil dieser Tierseuchenallgemeinverfügung.

Eine detaillierte interaktive Karte der ASP-Restriktionsgebiete im Landkreis Prignitz ist außerdem auf der **Internetseite** unter [www.landkreis-prignitz.de/AfrikanischeSchweinepest](http://www.landkreis-prignitz.de/AfrikanischeSchweinepest) einsehbar.

- 4 Die vorübergehende Errichtung und Bewirtschaftung von wildschweinsicheren ASP-Schutzzäunen innerhalb der Restriktionsgebiete und zu deren Abgrenzung nach außen ist zu dulden.
- 5 Das Betreten und Befahren von Flächen und das Freihalten eines bis zu 3 m breiten Streifens entlang der ASP-Schutzzäune zur Kontrolle, Wartung und Instandsetzung durch amtlich beauftragte Personen ist zu dulden.
- 6 Beim Anbau von Sonnenblumen und Mais ist ein Abstand von 3 m zu ASP-Schutzzäunen einzuhalten.

## **II. Für die gesamte Sperrzone II (gefährdetes Gebiet bestehend aus „Weißer Zone“ und übrigem gefährdeten Gebiet) werden folgende Maßnahmen angeordnet:**

- 7 An den Hauptzufahrtswegen werden Schilder mit der Aufschrift „Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen – Gefährdetes Gebiet“ gut sichtbar angebracht.
- 8 Halter dürfen Hunde im gesamten gefährdeten Gebiet nicht frei umherlaufen lassen (Leinenpflicht).
- 9 Jedes verendet aufgefundene oder augenscheinlich erkrankte Wildschwein ist unverzüglich unter Angabe des genauen Fundortes (wenn möglich GPS-Daten) beim Landkreis Prignitz unter der Telefon-Hotline 03876/713-110 anzuzeigen. Die Kennzeichnung, Probenahme, Bergung und unschädliche Beseitigung erfolgt ausschließlich durch vom Landkreis Prignitz beauftragtes Personal.
- 10 Jagdausübungsberechtigte sind zur Mitwirkung an der Suche nach verendeten Wildschweinen verpflichtet. Zusätzlich haben Jagdausübungsberechtigte zu dulden, dass amtlich angeordnete Kadaversuchen auch durch andere Personen, Hundeführer/innen mit ihren Hunden sowie weitere Hilfsmittel (z.B. Drohnen) erfolgen. Zudem sind das Mitführen und die Nutzung von Waffen durch amtlich beauftragte Jäger zu dulden. Jagdausübungsberechtigte haben die amtlichen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen zu unterstützen.
- 11 Lebende Wildschweine, frisches Wildschweinefleisch oder Wildschweinefleischerzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte, das oder die von Wildschweinen in der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) gewonnen wurden, dürfen aus der Sperrzone II nicht verbracht werden.

- 12 Fahrzeuge, Gerätschaften und sonstige Gegenstände, die mit Wildschweinen oder Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sein können, sind zu reinigen und mit einem gegen das Virus der ASP wirksamen Desinfektionsmittel zu desinfizieren. Personen haben sich und die verwendete Kleidung ebenfalls gründlich zu reinigen und zu desinfizieren.
- 13 Erlegte oder verendet aufgefundene Wildschweine oder deren Teile sowie Gegenstände, mit denen Wildschweine in Berührung gekommen sein können, dürfen nicht in einen Schweine haltenden Betrieb verbracht werden.
- 14 Halter von Schweinen haben
  - a) dem Sachbereich Veterinäraufsicht und Verbraucherschutz des Landkreises Prignitz unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Schweine unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standortes sowie verendete oder erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine anzuzeigen unter Tel. 03876/713 -402, -413, Fax 03876 713-412 oder per Mail [veterinaeramt@lkprignitz.de](mailto:veterinaeramt@lkprignitz.de)
  - b) Schweine so abzusondern, dass sie nicht mit Wildschweinen in Berührung kommen können,
  - c) geeignete Desinfektionsmöglichkeiten an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorte einzurichten und ständig mit einem gegen das Virus der Afrikanischen Schweinepest wirksamen Desinfektionsmittel zu versehen,
  - d) verendete und erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine, bei denen der Verdacht auf Afrikanische Schweinepest nicht ausgeschlossen werden kann, durch ihren Hoftierarzt serologisch oder virologisch auf Afrikanische Schweinepest untersuchen zu lassen,
  - e) Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Schweine in Berührung kommen können, für Wildschweine unzugänglich aufzubewahren,
  - f) sicherzustellen, dass Hunde das Betriebsgelände nur unter Aufsicht verlassen.
- 15 Die Freiland- und Auslaufhaltung von Schweinen und Wildschweinen sind untersagt.
- 16 Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen Schweine nicht getrieben werden.
- 17 Schweine dürfen in einen Betrieb oder aus einem Betrieb, der in der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) gelegen ist, nicht verbracht werden. Ausnahmen sind beim Sachbereich Veterinäraufsicht und Verbraucherschutz des Landkreises Prignitz zu beantragen.
- 18 Frisches Schweinefleisch oder Schweinefleischerzeugnisse, tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte, Sperma, Eizellen und Embryonen, die von Schweinen in einem Betrieb in der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) gewonnen worden sind, dürfen nicht aus dieser Zone verbracht oder ausgeführt werden. Ausnahmen sind beim Sachbereich Veterinäraufsicht und Verbraucherschutz des Landkreises Prignitz zu beantragen.
- 19 Gras, Heu und Stroh, das in der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) gewonnen worden ist, darf nicht zur Verfütterung an Schweine oder als Einstreu oder Beschäftigungsmaterial für Schweine verwendet werden. Dies gilt nicht für Gras, Heu und Stroh, das vor dem 25.05.2021 gewonnen worden ist, vor der Verwendung mindestens für sechs Monate vor Wildschweinen sicher geschützt gelagert oder für mindestens 30 Minuten einer Hitzebehandlung bei mindestens 70 Grad Celsius unterzogen wurde.

**III. Für die „Weiße Zone“ werden zusätzlich zu den unter Abschnitt II angeordneten Maßnahmen folgende Anordnungen getroffen:**

- 20 Die vorhandene feste, wildschweinsichere Umzäunung bleibt bestehen und ist ständig geschlossen und funktionstüchtig zu halten.
- 21 Die Jagd auf Schwarzwild ist verboten. Schwarzwild ist auf der Grundlage des Tierseuchenrechts vollständig zu entnehmen. Die Entnahme erfolgt entsprechend der Strategie im Rahmen der ASP-Bekämpfung im Land Brandenburg durch folgende jagdliche Methoden:
  - a) vorrangig Fallenjagd
  - b) Einzeljagd (vorrangig als Nachtpirsch mit Nachtzielgeräten mit ausreichend Abstand zu Fallenstandorten)
  - c) Ernte- und Bewegungsjagd mit Zustimmung des Landkreises Prignitz.

- 22 Die Zustimmung zu Ernte- und Bewegungsjagden ist vor Beginn beim Sachbereich Veterinäraufsicht und Verbraucherschutz des Landkreises Prignitz einzuholen (Tel. 03876 713 110). Das Aufbrechen der Tiere und die Sammlung des Aufbruchs hat an einem zentralen Ort zu erfolgen. Die Aufbrüche sind in einer dafür bereitgestellten Tonne über die Tierkörperbeseitigungsanlage zu entsorgen.
- 23 Notwendige Nachsuchen auf Schwarzwild dürfen nur durch Jagdhunde mit einer bestandenen Verbandsschweißprüfung bzw. Verbandsfährtenschuhprüfung erfolgen. Hunde, die bei Nachsuchen auf Schwarzwild eingesetzt wurden, sind nach Beendigung der Nachsuche zu reinigen.
- 24 Wildschweine, die in der Weißen Zone gesund erlegt wurden, können verwertet werden.
- Jagdausübungsberechtigte haben dazu
- a) jedes erlegte Wildschwein unverzüglich mit einer Wildmarke zu kennzeichnen und einen Wildursprungsschein (WUS) auszufüllen,
  - b) von jedem erlegten Wildschwein unverzüglich eine Probe (Schweißprobe – rotes Röhrchen) zur virologischen Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zu entnehmen,
  - c) jedes erlegte Wildschwein sowie den Aufbruch und andere tierische Nebenprodukte, die Trichinenprobe, die Schweißprobe und den WUS unter Angabe der GPS-Daten des Erlegungsortes unverzüglich der Wildsammelstelle auf dem Betriebshof der Gemeinde Karstädt, Speicherstraße 8, 19357 Karstädt, GT Postlin zuzuführen.
- 25 Abweichend von Ziffer 24 Buchstabe c) dürfen nördlich der A 24 gesund erlegte Wildschweine in einer/m amtlich überprüften und bestätigten Wildkammer/Wildkühlschrank aufbewahrt werden. Jedes so aufbewahrte Wildschwein ist beim Landkreis Prignitz unverzüglich anzumelden. Der Aufbruch und andere tierische Nebenprodukte, Schwarten und Wildbret-Reste sind in einer dafür bereitgestellten Tonne über die Tierkörperbeseitigungsanlage entsorgen zu lassen.
- 26 Bei der Behandlung des erlegten Schwarzwildes sind strikte Hygienemaßnahmen einzuhalten. Der Transport hat in auslaufsicheren Behältnissen zu erfolgen. Aufbruchplatz, Hände, Schuhwerk, Behältnisse, Fahrzeug usw. sind unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren.
- 27 Nach Vorliegen eines negativen Untersuchungsergebnisses auf ASP kann das Wildbret verwertet werden, jedoch ausschließlich innerhalb des gefährdeten Gebietes (Sperrzone II, bestehend aus Weißer Zone und übrigen gefährdeten Gebiet).
- 28 Die Bergung, Probenahme und unschädliche Beseitigung der Tierkörper, die nicht verwertet werden können, erfolgt ausschließlich durch amtlich beauftragtes Personal. Dazu ist der Erlegungsort unverzüglich, möglichst mit GPS-Daten, an den Landkreis Prignitz zu melden und mittels Flatterband oder anderen geeigneten Mitteln deutlich sichtbar zu kennzeichnen.
- 29 Die Jagd auf alle anderen Wildtierarten nach jagdrechtlichen Vorschriften ist zulässig. Bei der Ausübung der Jagd ist die Beunruhigung des Wildes so weit wie möglich zu vermeiden. Durch die Ausübung der Jagd darf die Entnahme des Schwarzwildes nicht gefährdet werden.
- 30 Die Jagdhundeausbildung ist verboten.
- 31 Für land- und forstwirtschaftliche Tätigkeiten wird Folgendes angeordnet:
- a) Bei der landwirtschaftlichen Nutzung sind die „Anbauregelungen auf Grund Seuchenbekämpfung der Afrikanischen Schweinepest“ des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (Leitfaden Anbauregelungen ASP-Seuchenbekämpfung – Stand März 2023) gemäß Anlage 2 dieser Tierseuchenallgemeinverfügung einzuhalten.
  - b) Die Beerntung von Raps-, Sonnenblumen- und Maiskulturen ist beim Sachbereich Landwirtschaft des Landkreises Prignitz zu beantragen. Hierzu ist das unter [www.landkreis-prignitz.de/AfrikanischeSchweinepest](http://www.landkreis-prignitz.de/AfrikanischeSchweinepest) eingestellte Formular zu verwenden. Die Genehmigung erfolgt nach amtlich durchgeführter Fallwildsuche.
  - c) Über die geplante Beerntung der unter b) genannten Kulturen haben die Landwirte die jeweils zuständigen Jagdausübungsberechtigten rechtzeitig zu informieren. Ist in der zu beerntenden Kultur Schwarzwild festgestellt worden, haben die Jagdausübungsberechtigten eine gezielte kleinräumige Erntejagd durchzuführen. Bei der Durchführung der Jagd ist ein ausreichender Abstand zu ASP-Schutzzäunen einzuhalten.
  - d) Alle anderen landwirtschaftlichen Tätigkeiten sind ohne Antrag möglich.

- e) Forstwirtschaftliche Tätigkeiten sind ohne Antrag möglich. Abweichend davon ist die Durchführung des mechanisierten Holzeinschlages sowie die Rückung und das Pflügen beim Sachbereich Landwirtschaft des Landkreises Prignitz zu beantragen. Hierzu ist das unter [www.landkreis-prignitz.de/AfrikanischeSchweinepest](http://www.landkreis-prignitz.de/AfrikanischeSchweinepest) eingestellte Formular zu verwenden. Die Genehmigung erfolgt nach amtlich durchgeführter Fallwildsuche.

#### **IV. Für das übrige Gebiet der Sperrzone II (übriges gefährdetes Gebiet) werden zusätzlich zu den unter Abschnitt II angeordneten Maßnahmen folgende Anordnungen getroffen:**

- 32 Alle land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeiten sind ohne Einschränkungen möglich.
- 33 Die verstärkte Bejagung des Schwarzwildes wird angeordnet.
- 34 Bewegungs- und Gesellschaftsjagden sind vor Beginn beim Sachbereich Veterinäraufsicht und Verbraucherschutz des Landkreises Prignitz anzuzeigen (Tel. 03876 713 110). Das Aufbrechen der Tiere und die Sammlung des Aufbruchs hat an einem zentralen Ort zu erfolgen. Die Aufbrüche sind in einer dafür bereitgestellten Tonne über die Tierkörperbeseitigungsanlage zu entsorgen.
- 35 Bei der Behandlung des erlegten Schwarzwildes sind strikte Hygienemaßnahmen einzuhalten. Der Transport hat in auslaufsicheren Behältnissen zu erfolgen. Aufbruchplatz, Hände, Schuhwerk, Behältnisse, Fahrzeug usw. sind unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren.
- 36 Jagdausübungsberechtigte haben dazu
- a) jedes erlegte Wildschwein unverzüglich mit einer Wildmarke zu kennzeichnen und einen Wildursprungschein (WUS) auszufüllen,
  - b) von jedem erlegten Wildschwein unverzüglich eine Probe (Schweißprobe – rotes Röhrchen) zur virologischen Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zu entnehmen,
  - c) jedes erlegte Wildschwein sowie den Aufbruch und andere tierische Nebenprodukte, die Trichinenprobe, die Schweißprobe und den WUS unter Angabe der GPS-Daten des Erlegungsortes unverzüglich der Wildsammelstelle auf dem Betriebshof der Gemeinde Karstädt, Speicherstraße 8, 19357 Karstädt, GT Postlin zuzuführen.
- 37 Abweichend von Ziffer 36 Buchstabe c) dürfen nördlich der A 24 gesund erlegte Wildschweine in einer/m amtlich überprüften und bestätigten Wildkammer/Wildkühlschrank aufbewahrt werden. Jedes so aufbewahrte Wildschwein ist beim Landkreis Prignitz unverzüglich anzumelden. Der Aufbruch und andere tierische Nebenprodukte, Schwarten und Wildbret-Reste sind in einer dafür bereitgestellten Tonne über die Tierkörperbeseitigungsanlage entsorgen zu lassen.
- 38 Nach Vorliegen eines negativen Untersuchungsergebnisses auf ASP kann das Wildbret ausschließlich innerhalb des gefährdeten Gebietes verwertet werden.
- 39 Die Jagd auf alle anderen Wildtierarten nach jagdrechtlichen Vorschriften ist zulässig.

#### **V. Für die Sperrzone I (Pufferzone) werden folgende Maßnahmen angeordnet:**

- 40 Jagdausübungsberechtigte sind verpflichtet, verstärkt nach verendeten Wildschweinen zu suchen sowie die Suche durch andere vom Landkreis Prignitz beauftragte Personen, einschließlich begleitende Jäger mit Schusswaffen, zu dulden und zu unterstützen.
- 41 Jedes verendet aufgefundene oder augenscheinlich erkrankte Wildschwein ist unverzüglich unter Angabe des genauen Fundortes (wenn möglich GPS-Daten) beim Landkreis Prignitz unter der Telefon-Hotline 03876 713-110 anzuzeigen. Die Kennzeichnung, Probenahme, Bergung und unschädliche Beseitigung erfolgt ausschließlich durch vom Landkreis Prignitz beauftragtes Personal.
- 42 Die verstärkte Bejagung von Schwarzwild wird angeordnet.

- 43 Jagdausübungsberechtigte haben
- a) jedes erlegte Stück Schwarzwild einschließlich Aufbruch in auslaufsicheren Behältnissen zu transportieren,
  - b) der Wildkörper ist bis zum Vorliegen des Untersuchungsergebnisses in einer hygienisch einwandfreien Wildkammer oder in einem hygienisch einwandfreien Wildkühlschrank innerhalb der Pufferzone im Landkreis Prignitz aufzubewahren,
  - b) jedes erlegte Wildschwein unverzüglich mit einer Wildmarke zu kennzeichnen und einen Wildursprungschein (WUS) auszufüllen,
  - c) von jedem erlegten Wildschwein unverzüglich eine Probe (Schweißprobe – rotes Röhrchen) zur virologischen Untersuchung auf ASP zu entnehmen und diese zusammen mit dem WUS beim Sachbereich Veterinäraufsicht und Verbraucherschutz des Landkreises Prignitz, alternativ in der Wildsammelstelle Postlin oder in einer Trichinenuntersuchungsstelle (Tierärztliche Praxen) des Landkreises Prignitz abzugeben,
  - d) den Aufbruch, Schwarten, Wildbret-Reste und sonstige Nebenprodukte unverzüglich in den jeweils dafür bereitgestellten Behältnissen zur Tierkörperbeseitigung zu entsorgen.
- 44 Nach Vorliegen eines negativen Untersuchungsergebnisses auf ASP kann das Wildbret innerhalb Deutschlands verwertet werden.
- 45 Das Verbringen von frischem Wildschweinefleisch oder Wildschweinefleischerzeugnissen, von tierischen Nebenprodukten und Folgeprodukten, die von Wildschweinen gewonnen wurden, die in der Sperrzone I (Pufferzone) erlegt worden sind, in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union und die Ausfuhr in Drittländer, ist untersagt.
- 46 Erlegte oder verendet aufgefundene Wildschweine oder deren Teile sowie Gegenstände, mit denen Wildschweine in Berührung gekommen sein können, dürfen nicht in einen Schweine haltenden Betrieb verbracht werden.
- 47 Personen, die mit Wildschweinen in Berührung gekommen sind, haben Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen durchzuführen. Gegenstände und Fahrzeuge, die bei der Jagd auf Wildschweine verwendet wurden und mit Wildschweinen oder mit Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind, sind zu reinigen und zu desinfizieren.
- 48 Das Verbringen von lebenden Wildschweinen aus der Sperrzone I (Pufferzone) ist untersagt.
- 49 Halter von Schweinen haben
- a) dem Sachbereich Veterinäraufsicht und Verbraucherschutz des Landkreises Prignitz unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Schweine unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standortes sowie verendete oder erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine anzuzeigen unter Tel. 03876 713-402, -413, Fax 03876 713-412 oder per Mail [veterinaeramt@lkprignitz.de](mailto:veterinaeramt@lkprignitz.de)
  - b) Schweine so abzusondern, dass sie nicht mit Wildschweinen in Berührung kommen können,
  - c) geeignete Desinfektionsmöglichkeiten an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorte einzurichten und ständig mit einem gegen das Virus der Afrikanischen Schweinepest wirksamen Desinfektionsmittel zu versehen,
  - d) verendete und erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine, bei denen der Verdacht auf Afrikanische Schweinepest nicht ausgeschlossen werden kann, durch ihren Hoftierarzt serologisch oder virologisch auf Afrikanische Schweinepest untersuchen zu lassen,
  - e) Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Schweine in Berührung kommen können, für Wildschweine unzugänglich aufzubewahren,
  - f) sicherzustellen, dass Hunde das Betriebsgelände nur unter Aufsicht verlassen.
- 50 Das Verbringen von Schweinen aus einem Betrieb, der in der Sperrzone I (Pufferzone) liegt, ist grundsätzlich untersagt. Von diesem Verbot ist das Verbringen innerhalb Deutschlands ausgenommen.
- 51 Eizellen und Embryonen, die von Schweinen in einem Betrieb in der Sperrzone I (Pufferzone) gewonnen worden sind, dürfen innergemeinschaftlich nicht verbracht oder ausgeführt werden. Ausnahmen sind beim Sachbereich Veterinäraufsicht und Verbraucherschutz des Landkreises Prignitz zu beantragen.

## **VI. Für alle freien (außerhalb des gefährdeten Gebietes und der Pufferzone) befindlichen Gebiete des Landkreises Prignitz werden folgende Maßnahmen angeordnet:**

- 52 Alle Jagd ausübungs berechtigten haben flächendeckend eine verstärkte Bejagung zur Reduzierung des Schwarzwildbestandes durchzuführen.
- 53 Alle Jagd ausübungs berechtigten haben eine verstärkte Fallwildsuche durchzuführen.
- 54 Jedes verendet aufgefundene Wildschwein, einschließlich Unfallwild, ist beim Sachbereich Veterinäraufsicht und Verbraucherschutz des Landkreises Prignitz (Tel. 03876 713 110) anzuzeigen. Es ist eine Probe (wenn möglich Schweißprobe, ansonsten eine mit Schweiß getränkte Tupferprobe) zur virologischen Untersuchung zu entnehmen und mit einem vollständig ausgefüllten Wildursprungschein beim Sachbereich Veterinäraufsicht und Verbraucherschutz des Landkreises Prignitz, alternativ in der Wildsammelstelle Postlin oder in einer Trichinenuntersuchungsstelle (Tierärztliche Praxen) des Landkreises Prignitz abzugeben.
- 55 Von jedem erlegten Wildschwein ist unverzüglich eine Probe zur virologischen und serologischen Untersuchung (Schweißprobe – rotes Röhrchen) zu entnehmen und mit einer Kopie des vollständig ausgefüllten Wildursprungscheins entweder
- beim Sachbereich Veterinäraufsicht und Verbraucherschutz des Landkreises Prignitz, 19348 Perleberg, Berliner Straße 49 zu den üblichen Geschäftszeiten,
  - in der Wildsammelstelle Postlin oder
  - in einer Trichinenuntersuchungsstelle (Tierärztliche Praxen) des Landkreises Prignitz abzugeben. Der Tierkörper kann wie üblich verwendet werden.
- 56 Die sofortige Vollziehung der Maßnahmen dieser Tierseuchenallgemeinverfügung wird im besonderen öffentlichen Interesse gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet bzw. es entfällt gemäß § 37 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) die aufschiebende Wirkung von Widersprüchen gegen die Anordnungen dieser Verfügung.
- 57 Diese Tierseuchenallgemeinverfügung tritt am 05.04.2023 in Kraft. Gleichzeitig werden die Tierseuchenallgemeinverfügungen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest vom 22.04.2022, vom 22.06.2022, vom 11.08.2022 und vom 04.11.2022 aufgehoben.

## **Rechtsgrundlagen**

Tiergesundheitsgesetz (TierGesG)  
Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung – SchwPestV)  
Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG)  
Verordnung (EU) 2016/429  
Delegierte Verordnung (EU) 2020/687  
Durchführungsverordnung (EU) 2021/605  
Schweinehaltungshygieneverordnung (SchHaltHygV)  
Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)  
in der jeweils geltenden Fassung

## **Begründung**

I.  
Die Afrikanische Schweinepest (ASP) ist eine fieberhafte, hoch ansteckende Allgemeinerkrankung der Schweine mit seuchenhaftem Verlauf. Sie ist durch eine außerordentlich hohe Krankheits- und Sterblichkeitsrate bei Haus- und Wildschweinen gekennzeichnet. Verursacht wird diese anzeige- und bekämpfungspflichtige Tierseuche durch das Virus der Afrikanischen Schweinepest. Übertragen wird die ASP einerseits durch direkten Kontakt von Tier zu Tier (auch von Hausschwein zu Wildschwein oder umgekehrt). Das Virus ist insbesondere im Blut, aber auch in anderen Geweben der infizierten Tiere vorhanden und wird mit allen Se- und Exkreten (z.B. Speichel, Urin, Kot und Sperma) ausgeschieden. Neben der direkten Übertragung kommt der indirekten Übertragung über Fleisch und rohe Fleischerzeugnisse, Personen (Hände, virusbehaftete Kleidung, Schuhe usw.), Futtermittel, Gülle, Mist, sonstige Gerätschaften oder Fahrzeuge besondere Bedeutung zu. Das ASP-Virus ist sehr widerstandsfähig und hält sich zum Beispiel in Kadavern, unbehandeltem Fleisch und Fleischprodukten, Blut sowie in gepökelten oder geräucherten Waren monatelang.

Die ASP führt in den betroffenen Betrieben zu großen wirtschaftlichen Schäden. Die strengen Handelsbeschränkungen, die auf Grund des Auftretens der ASP jedoch auch für nicht direkt von der Tierseuche betroffene Betriebe verhängt werden, führen zu enormen wirtschaftlichen Verlusten für die gesamte Region. Auch der Wildschweinebestand der betroffenen Region ist erheblich von der Seuche betroffen, die Ausübung der Jagd und die Vermarktung von Wildschweinefleisch wird stark eingeschränkt bzw. kommt zum Erliegen.

II.

Entsprechend § 1 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes ist der Landkreis Prignitz zuständig für die Durchführung des Tiergesundheitsgesetzes und der auf Grund des Tiergesundheitsgesetzes erlassenen Rechtsvorschriften.

Im Landkreis Ludwigslust-Parchim wurde am 24.11.2021 die Afrikanische Schweinepest bei einem verendet aufgefundenen Wildschwein festgestellt.

Die Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) sowie die Sperrzone I (Pufferzone) wurden unter Berücksichtigung der möglichen Weiterverbreitung des Erregers, der Schwarzwildpopulation im Gebiet, der Tierbewegungen innerhalb der Schwarzwildpopulation, von natürlichen Grenzen und Überwachungsmöglichkeiten festgelegt.

Am 02.12.2021 wurde bei einem verunfallten Wildschwein im Landkreis Ludwigslust-Parchim, unmittelbar vor der Landesgrenze zu Brandenburg, das Virus der Afrikanischen Schweinepest festgestellt. Die festgelegten Restriktionszonen mussten deshalb erweitert und ein Kerngebiet um den Fundort festgelegt werden.

Um das Kerngebiet wurde eine sogenannte „Weiße Zone“ als Korridor festgelegt. Das Kerngebiet und die Weiße Zone wurden mit wildschweinsicheren festen Zäunen vollständig abgegrenzt.

Oberstes Ziel im Kerngebiet und der Weißen Zone ist die intensive Suche nach eventuell infizierten und verendeten Wildschweinen (Fallwildsuche) und die vollständige Entnahme des dort befindlichen Schwarzwildes, um die Infektionskette in bisher nicht infizierte Gebiete abreißen zu lassen.

Nach Feststellung weiterer infizierter Wildschweine in Mecklenburg-Vorpommern, auch westlich und südwestlich des bisher festgelegten Kerngebietes im April 2022, mussten die Restriktionszonen auch im Landkreis Prignitz nochmals erweitert werden.

III.

In den mit festen wildschweinsicheren Zäunen begrenzten Restriktionszonen nördlich der beidseitig eingezäunten A 24 wurde sowohl im Landkreis LUP als auch im Landkreis Prignitz nach dem verunfallten Wildschwein vom 02.12.2021 auch nach intensiver flächendeckender, regelmäßig wiederholter Fallwildsuchen kein weiteres mit dem ASP-Virus infiziertes Wildschwein gefunden. Genetische Untersuchungen des verunfallten Wildschweins lassen auf eine Zugehörigkeit zur infizierten Rotte aus dem Bereich Ruhner Berge schließen. Damit liegt die Vermutung nahe, dass es sich um ein versprengtes Stück und nicht um ein eigenständiges Infektionsgeschehen gehandelt hat. Außerdem wurde im Kerngebiet auf dem Gebiet des Landkreises Prignitz die Schwarzwildpopulation auf unter 20 Prozent der Ausgangspopulation reduziert. Damit sind die Voraussetzungen gegeben, die strengen Maßnahmen des Kerngebietes zu lockern und das Gebiet als Weiße Zone fortzuführen.

Der um das ehemalige Kerngebiet errichtete Zaun muss zunächst weiterhin bestehen bleiben und funktionstüchtig gehalten werden, um das nach wie vor bestehende restliche Risiko der Ausbreitung der ASP bei Wildschweinen aus dem infizierten Gebiet im Landkreis LUP zu verhindern und um die weitere Entnahme des Schwarzwildes in der Weißen Zone zu ermöglichen und auch hier die Schwarzwildpopulation so weit wie möglich zu reduzieren. Die Zäune müssen so lange bestehen bleiben, bis alle Kriterien für eine vollständige Aufhebung der Restriktionszonen erfüllt sind. Neben den Gründen der Tierseuchenbekämpfung wäre es auch aus wirtschaftlichen Gründen nicht zu vertreten, den mit hohem personellen und finanziellen Aufwand errichteten Zaun vorzeitig zu entfernen und bei einem Aufflackern der ASP erneut zu errichten. Die Erfahrungen im Osten Brandenburgs zeigen, dass auch nach Monaten ohne positive Nachweise wieder infizierte Wildschweine gefunden werden können.

Die immer noch bestehende Gefährdungslage macht die Anordnung der in dieser Tierseuchenallgemeinverfügung festgelegten Maßnahmen zur Verhinderung der Einschleppung und zur frühzeitigen Erkennung der ASP im gesamten Landkreis Prignitz erforderlich.

IV.

Die angeordneten Bekämpfungsmaßnahmen sind unbedingt erforderlich, geeignet und angemessen, um eine Einschleppung zu verhindern und eine schnelle Bekämpfung dieser gefährlichen Tierseuche in der Schwarzwildpopulation zu erreichen, die erheblichen Einschränkungen für die Schweine haltenden Betriebe und die gesamte Landwirtschaft so schnell wie möglich aufheben zu können und eine uneingeschränkte Ausübung der Jagd wieder zu ermöglichen. Auf Grund der hohen Ansteckungsfähigkeit und der Widerstandsfähigkeit des Virus der ASP gibt es keine alternativen, mildereren Mittel als die angeordneten Maßnahmen. Alle Maßnahmen waren nach strenger Abwägung der verschiedensten Interessen im Sinne der Tierseuchenbekämpfung erforderlich. Auch die Gefahr der Einschleppung der ASP aus der infizierten Wildschweinepopulation in Hausschweinebestände machen strenge Schutzmaßnahmen notwendig.

V.

Ein gegen die Anordnungen eingelegter Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Die sofortige Vollziehung der Maßnahmen musste im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Die angeordneten Maßnahmen zur Verhinderung der Weiterverbreitung des Erregers und zur schnellstmöglichen Tilgung des Seuchenherdes müssen zum Schutz der Schweine haltenden Betriebe der Region und zum Schutz des Wildschweinebestandes sofort wirksam werden. Durch den Zeitverzug im Falle eines eingelegten Widerspruchs kann es über die verschiedenen bereits beschriebenen Übertragungswege zur Verschleppung des Erregers kommen. Ausbrüche der ASP bei Wildschweinen können über Jahre zu erheblichen Einschränkungen in der Land- und Forstwirtschaft, in der Verarbeitungsindustrie und im Handel sowie bei der Jagdausübung führen. Das private Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs muss deshalb hinter dem öffentlichen Interesse der sofortigen Vollziehung der Maßnahmen zurückstehen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wurde bei der Auswahl der Mittel berücksichtigt.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Prignitz, Der Landrat, Berliner Straße 49, 19348 Perleberg zu erheben.

Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs gegen die Anordnungen ganz oder teilweise anordnen bzw. wiederherstellen. Auf Antrag kann der Landkreis Prignitz die Vollziehung aussetzen.

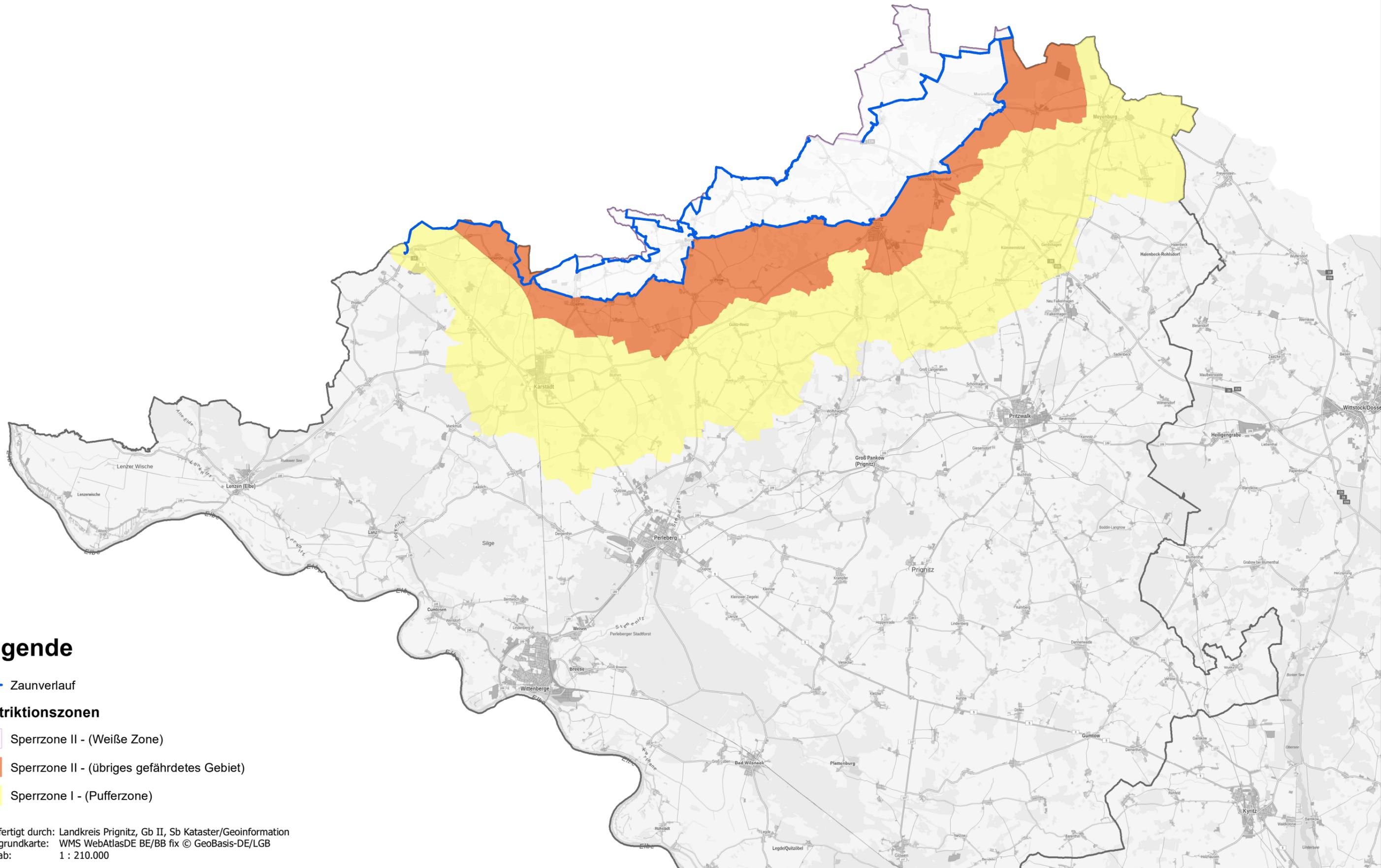
im Auftrag

gez.  
Dr. Sabine Kramer  
Amtstierärztin

Anlage 1 Darstellung der ASP-Restriktionszonen im Landkreis Prignitz

Anlage 2 Anbauregelungen auf Grund Seuchenbekämpfung der Afrikanischen Schweinepest des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (Leitfaden Anbauregelungen ASP-Seuchenbekämpfung – Stand März 2023)

Anlage 1 zur Tierseuchenallgemeinverfügung  
zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen vom 04.04.2023:  
Darstellung der ASP-Restriktionszonen im Landkreis Prignitz



**Legende**

-  Zaunverlauf
- Restriktionszonen**
-  Sperrzone II - (Weiße Zone)
-  Sperrzone II - (übriges gefährdetes Gebiet)
-  Sperrzone I - (Pufferzone)

## **Anbauregelungen auf Grund der Seuchenbekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) (Leitfaden Anbauregelungen ASP-Seuchenbekämpfung)**

### **Geltungsbereich**

Diese Anbauregelungen gelten für landwirtschaftliche Flächen, die in fest abgegrenzten (eingezäunten) Kernzonen und weißen Zonen der ASP-Restriktionszonen liegen.

### **Ziel**

Mit den Anbauregelungen wird das Ziel verfolgt, die Seuchenbekämpfung ohne große Einschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung vornehmen zu können. Dies gelingt nur bei einem Miteinander von Landwirten, Grundstückseigentümern und Jägern.

Die Futtermittellieferung in den Kerngebieten und weißen Zonen soll weitestgehend sichergestellt werden.

### **Anbauregelungen**

Vorzugsweise sind durch die Unternehmen die nichtproduktiven Flächen wie beispielsweise Brachen in die weißen Zonen zu legen, um eine sichere Entnahme von Wildschweinen vornehmen zu können.

Soweit es die betrieblichen Voraussetzungen ermöglichen, sollte der Maisanbau verstärkt auf Flächen außerhalb der Kernzone verlagert und dafür innerhalb der Kernzone andere Sommergetreide oder Körnerleguminosen bzw. niedrig wachsende Kulturen angebaut werden.

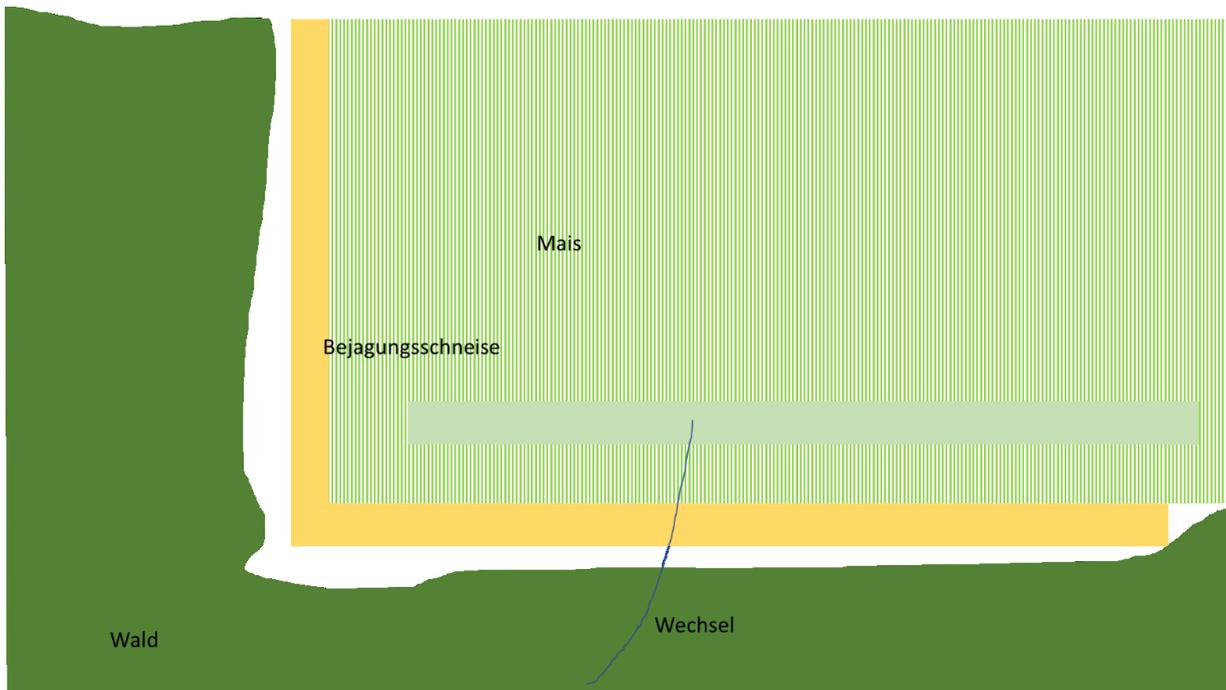
Gegebenenfalls kann auf den Anbau von Sorghumhirse zur Biogasnutzung ausgewichen werden. Darüber hinaus sollte für die Rohstoffversorgung von Biogasanlagen auf alternative Substrate wie zum Beispiel Gülle, Festmist sowie gegebenenfalls Grünlandaufwuchs zurückgegriffen werden. GPS-Getreide (Wintergetreide) kann in begrenztem Maße Mais ergänzen bzw. ersetzen.

Das Ziel einer maximal wirksamen Bejagung von Schwarzwild bei Ermöglichung landwirtschaftlicher Nutzung der Flächen soll durch die Anlage von Bejagungsschneisen erreicht werden. Für die Kulturen Mais, Sonnenblume, Sorghumhirse, Sudangras und Winterraps gilt, dass ab einer Größe von 10 Hektar Bejagungsschneisen anzulegen sind, um eine höhere Entnahme der Wildschweine in den genannten Gebieten sicherzustellen und dem Einstand von Wildschweinen auf nicht überschaubaren Flächen entgegenzuwirken. Soweit Flächen bereits im Vorjahr bestellt wurden, sind die Jagdschneisen in Abstimmung mit dem zuständigen Jagdausübungsberechtigten in den wachsenden Bestand einzubringen. Alternativ kann durch eine blockweise Ernte (Einmähen von drei Schneisen in den Schlag, um einen Wildwechsel durch einen gesamten Schlag zu vermeiden) die zielgerichtete Bejagung gewährleistet werden. Die Ernte hat darüber hinaus nur bei natürlichem Licht stattzufinden. Bei der Einrichtung der Schneisen ist das natürliche Wechselverhalten der Wildschweine im Hinblick auf die Erntezeitpunkte der Kulturen und von Schwarzwild bevorzugte Einstände zu berücksichtigen. Hierzu hat eine enge Absprache mit den Jagdausübungsberechtigten zu erfolgen.

Grundlage für die Anlage von Bejagungsschneisen bildet der Praxisleitfaden "Schwarzwildbewirtschaftung in der Agrarlandschaft".

Eine Bejagungsschneise erfüllt demnach folgende Anforderungen:

1. Anlage bei der Einsaat durch Auslassen von Saatlegung - außer bei Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen, Ökolandbau sowie Natura 2000-Ausgleich (siehe unten)
2. Duldung von auflaufender Begrünung der Schneise
3. Vorzugsweise Anlage 90 Grad zur Saatreihe
4. Schneise nach vier Seiten durch Kultur begrenzen
5. Anbindung der Schneisen an Hauptwechsel und vom Schwarzwild bevorzugte Strukturen



### Zur Sicherung der Agrarförderung sind nachstehende Hinweise zu beachten:

Auf einigen Ackerflächen besteht die Möglichkeit, Blüh- und/oder Bejagungsschneisen anzulegen (siehe Nutzcodeliste im Agrarförderantrag). Die Fläche muss mit der Bindung „BJS“ gekennzeichnet werden.

Zu beachten ist, dass die Schneise:

- zur Hauptkultur zählt,
- nur einen deutlich untergeordneten Anteil am Schlag einnimmt,
- jährlich abgeerntet oder gepflegt werden muss (Mindesttätigkeit),
- keine exakte Festschreibung der Breite hat, aber zwei bis drei Arbeitsbreiten als ortsüblich anerkannt werden,
- am Außenrand und/oder innerhalb eines Schlags liegen darf,
- gezielt begrünt, der Selbstbegrünung überlassen oder auch (nach dem 15. Mai) gemulcht / gemäht werden kann.

Für BJS gelten im Zusammenhang mit der Förderung von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM), des Ökologischen Landbaus, des Natura 2000-Ausgleichs sowie der Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten folgende Maßgaben:

Ackerparzellen mit der Kennzeichnung „BJS“ sind im Förderprogrammen Ökologischer Landbau (FP 880) mit den Bindungen 881 und 883 sowie beim Natura 2000-Ausgleich (FP 50) mit den Bindungen 51Z, 52Z und 53Z förderfähig, **wenn nach erfolgter Bestellung der Kultur eine frühzeitige Beseitigung /Ernte des Bestands auf der Schneise** vorgenommen

wird. Bei der Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten (AGZ/FP3315) mit der Bindung 33 kann auf eine vorherige Bestellung der BJS verzichtet werden. Diese Flächen können der Selbstbegrünung überlassen werden.

Nicht förderfähig sind Ackerparzellen mit Bejagungsschneisen, die im Förderprogramm Erhaltung pflanzengenetischer Ressourcen (FP 860 / Bindungen 861, 861a) verpflichtet sind.

*Hinweis: Eine Blüh- und/oder Bejagungsschneise kann auch als eigene Gesamtparzelle in Form einer nichtproduktiven Fläche (Ackerbrache) erfasst und somit zur Erfüllung des GLÖZ-Standards 8 bzw. für die Öko-Regelung 1a/1b genutzt werden. In diesem Fall muss die Fläche als eigene Gesamtparzelle exakt eingezeichnet sowie für GLÖZ 8 bzw. die Öko-Regelung 1a/1b gekennzeichnet werden, die jeweiligen Anforderungen sind einzuhalten. Die Mindestparzellengröße für GLÖZ 8 bzw. für die Öko-Regelung 1a/1b beträgt 0,1 ha.*